



Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien
WWW: <http://hvu.vu-wien.ac.at>

Tel.: ++43-1-25077-1700, Fax: ++43-1-25077-1790
NEU!! email: vorsitz@hvu.vu-wien.ac.at

Vorsitzender

7/SN-361/ME

An
das Präsidium des Nationalrates
z.H. Dr. Heinz Fischer
Dr. Karl Renner Ring 3

1017 Wien

Wien, den 23. April 1999

Betrifft: Stellungnahme zu GZ 52.300/30-I/D/2/99

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

Beiliegend übermittle ich Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität, zu dem Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Herzog

BLZ: 11.000 KtoNr.: 0964-57254/00



CA, die Bank der VUW
CREDITANSTALT



Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Veterinärplatz 1, 1210 Wien
 WWW: <http://hvu.vu-wien.ac.at>

Tel.: ++43-1-25077-1700, Fax: ++43-1-25077-1790

NEU!! email: vorsitz@hvu.vu-wien.ac.at

Vorsitzender

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts- Studiengesetzes, GZ 52.300/30-I/D/2/99

Die Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat folgende Stellungnahme beschlossen:

I.) Zur Studienrichtung Veterinärmedizin

1. Zur Studienrichtung Veterinärmedizin stellte die Hochschülerschaft fest, daß ein dreistufiges Studium für die Studienrichtung Veterinärmedizin nicht sinnvoll ist. Da mit dem Abschluß des Diplomstudiums, der Absolvent das "jus practicandi" erwirbt. Jeder Zwischenabschluß kann daher zu keiner Berufsberechtigung führen, so daß ein Weiterstudieren nach dem Bachelor-Studium zwangsläufig erfolgen müßte. Weiters unterliegt das Studium der Veterinärmedizin internationalen Mindestanforderungen (EU-Direktive), eine Unterschreitung dieser würde zu dem Verlust der Internationalen Anerkennung des Studienabschlusses in Europa führen. Die EU-Direktive sieht auch keinen sehr großen Spielraum für ein etwaiges Bachelor - Studium vor.

II.) Allgemeine Feststellungen

1. Die Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums soll auf alle Fälle nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät möglich sein. Ebenso sollte die wahlweise Gestaltung des Studienplanes mit einer freien oder verpflichtenden Abfolge der Lehrveranstaltung und Prüfungen nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät erfolgen.
2. Die Möglichkeit, Bachelor- und Masterstudien parallel zu Diplomstudien einzurichten (§11a (1) Variante b des Entwurfes), muß gegeben sein. Dies setzt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Masterstudienun der Diplomstudien voraus.
3. Als Mangel wird die fehlende bildungspolitische Zielsetzung gewertet, die mit sämtlichen Universitären bzw. Fachhochschulabschlüssen verbunden ist. Es ist empfehlenswert, im Rahmen einer bildungspolitischen Diskussion, ein Konzept zu erstellen, das durchgängige Bildungsgänge vom Volksschulalter bis zum Universitätsabschluß (egal welcher Abschluß) enthält. Dieser Diskussionsprozeß könnt auch weitere sehr akute Probleme der Bildungslandschaft Österreichs lösen.

Wien am 23.04.1999



Ulrich HERTZOG
 (Vorsitzender)